



**GEMEINDE
NEUENKIRCHEN-
VÖRDEN**

**Bebauungsplan Nr. 17
1. vereinfachte Änderung**

„Alfhausener Straße“

Begründung

Verfahren gemäß § 13 BauGB

Projektnummer: 220086

Datum: 2020-09-09

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass und -erfordernis.....	3
2	Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung	3
3	Verhältnis zur Ursprungsplanung	4
4	Änderung der textlichen Festsetzungen.....	4
5	Belange des Umweltschutzes	5
6	Belange des Immissionsschutzes.....	6
7	Ver- und Entsorgung.....	7
8	Kosten der Erschließung und Maßnahmen zur Realisierung.....	8
9	Bodenfunde	8
10	Bodenkontaminationen/ Altablagerungen.....	9
11	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke.....	9

Bearbeitung:

Dipl.Ing. Jörg Grunwald

Wallenhorst, 2020-09-09

Proj.-Nr.: 220086

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-1981

1 Planungsanlass und -erfordernis

Im Nordwesten des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 17 (Ursprungsplan 1986) ist ein eingeschränktes Dorfgebiet (MDE) festgesetzt worden. Die Einschränkung besteht darin, dass hier nur Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude sowie sonstige Wohngebäude gemäß § 5 (2) Nr. 1 und Nr. 3 BauNVO zugelassen sind.

Damit wurde hier der Situation Rechnung getragen, dass sich südwestlich des Bebauungsplanes Nr. 17 ein immissionsstarker landwirtschaftlicher Betrieb befindet und nordöstlich überwiegend dem Wohnen dienende Siedlungsbereiche angrenzen.

In Teilen des Änderungsbereiches sind nunmehr seit längerer Zeit Leerstände zu verzeichnen. Versuche diese Bereiche zu veräußern und damit einer neuen Nutzung zuzuführen sind bislang an den hier eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten gescheitert. Insofern soll nunmehr der zulässige Nutzungskatalog erweitert werden.

Für den Änderungsbereich wird nunmehr in Anlehnung an die Ursprungsplanung an der Festsetzung des eingeschränkten Dorfgebiets (MDE) festgehalten, wo neben den ursprünglich zulässigen Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude sowie sonstige Wohngebäude gemäß § 5 (2) Nr. 1 und Nr. 3 BauNVO nunmehr auch Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 5 (2) Nr.5 BauNVO) sowie sonstige Gewerbebetriebe (§ 5 (2) Nr.6 BauNVO) zugelassen werden. Dazu wird die textliche bzw. planungsrechtliche Festsetzung § 4 entsprechend ergänzt.

Die planungsrechtliche Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten an diesem Standort trägt dazu bei, weiter drohende Leerstände und damit verbundene negative städtebauliche Auswirkungen zu verhindern. Damit liegt diese Änderung des Bebauungsplanes im öffentlichen Interesse und wird von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden unterstützt.

2 Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Alfhausener Straße“ liegt unmittelbar im Kreuzungsbereich Alfhausener Straße/ L 76/ Bieste Stickeich.

Abb.: B-Plan Nr. 17 „Alfhausener Straße“ (Ursprungsplan 1986 – Ausschnitt o.M.)



3 Verhältnis zur Ursprungsplanung

Der Bebauungsplan Nr. 17 (Ursprungsplan) ist seit 1986 rechtskräftig.

Gegenüber der Ursprungsplanung/ Bebauungsplan Nr. 17 wird ausschließlich die Nr. 4 der planungsrechtlichen Festsetzungen geändert bzw. ergänzt, ansonsten behalten die Festsetzungen der Ursprungsplanung weiterhin ihre Gültigkeit.

4 Änderung der textlichen Festsetzungen

Im westlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 (Ursprungsplan von 1986) ist ein eingeschränktes Dorfgebiet (MDE) festgesetzt. Zulässig sind hier nur: nur Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazu gehörigen Wohnungen und Wohngebäude gemäß § 5 (2) Nr.1 BauNVO sowie sonstige Wohngebäude gemäß § 5 (2) Nr.3 BauNVO. Diese Nutzungseinschränkung sollte den Bestand des westlich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes gewährleisten.

Für den Änderungsbereich wird nunmehr in Anlehnung an die Ursprungsplanung an der Festsetzung des eingeschränkten Dorfgebietes (MDE) festgehalten, wo neben den ursprünglich zulässigen Nutzungen (s.o.) nunmehr auch Betriebe des Beherbergungsgewerbes gemäß § 5 (2) Nr.5 BauNVO sowie sonstige Gewerbebetriebe gemäß § 5 (2) Nr.6 BauNVO zugelassen werden. Dazu wird die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 4 entsprechend neu gefasst:

Abbildung: Planungsrechtliche Festsetzungen (Ursprungsplan 1986, Ausschnitt o.M.)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Neuenkirchen eine Ausnahme gem. § 31 (1) BBauC von 90 Grad zulassen.
2. Die Fußbodenhöhe Erdgeschoß wird auf max. 0,60 m über Mitte Fahrbahn der das Grundstück erschließenden Straße festgesetzt.
3. Die Sichtwinkel sind oberhalb 0,80 m über Straßenoberkante dauernd freizuhalten.
4. ~~Im eingeschränkten Dorfgebiet sind nur Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazu gehörigen Wohnungen und Wohngebäude und sonstigen Wohngebäude zugelassen.~~
4. **Im eingeschränkten Dorfgebiet sind nur Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazu gehörigen Wohnungen und Wohngebäude (§ 5 (2) Nr.1 BauNVO), sonstige Wohngebäude (§ 5 (2) Nr.3 BauNVO), Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 5 (2) Nr.5 BauNVO) sowie sonstige Gewerbebetriebe (§ 5 (2) Nr.6 BauNVO) zugelassen.**
5. Im eingeschränkten Mischgebiet sind sonstige Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zugelassen.

wird aufgehoben

Mit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 wird lediglich die textliche Festsetzung Nr. 4 des Ursprungsplanes von 1986 ergänzt, dass nunmehr auch Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige Gewerbebetriebe im Änderungsbereich zulässig sind. Der Kommentar zum BauGB/ zur BauNVO (Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, Verlag C.H. Beck 2019) zum § 5 BauNVO (Dorfgebiete) führt zu den „sonstigen Gewerbegebieten“ nach § 5 Abs.2 Nr. 6 BauNVO aus:

Beim Begriff des Gewerbebetriebs kann grundsätzlich auf die Gewerbeordnung (GewO) zurückgegriffen werden. Als Gewerbe sind danach insbesondere anzusehen das Handwerk und die Industrie, der Handel und seine Hilfgewerbe, das Hotel- und Gaststättengewerbe, das Verkehrsgewerbe und sonstige Gewerbetreibende und Dienstleistungsbetriebe.

Zu den Gewerbebetrieben nach Nr. 6 zählen nur solche gewerblichen Betriebe, die nicht bereits in den übrigen Nummern des § 5 BauNVO genannt sind. Gewerbebetriebe sind eine der drei Hauptnutzungen im Dorfgebiet (§ 5 Abs. 1 Satz 1). Nr. 6 erfasst grundsätzlich alle Gewerbebetriebe, unabhängig davon, ob es sich um einen Gewerbebetrieb handelt, der dorfgiebtypisch ist oder zur Zweckbestimmung des Dorfgebiets einen funktionellen Zusammenhang aufweist (BVerwG Beschl. v. 7.9.1995 - 4 B 200.95, aaO vor §§ 1-15). Insofern ist das Dorfgebiet dem Mischgebiet (§ 6) gleichgestellt; der wesentliche Unterschied zum Mischgebiet besteht aber darin, dass im Dorfgebiet die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu den beiden anderen Hauptnutzungskategorien Wohnen und Gewerbe hinzutreten und auf diese zudem vorrangig Rücksicht zu nehmen ist.

Auch Handwerksbetriebe sind Gewerbebetriebe i.S.d § 5 Abs. 2 Nr. 6; zur Unterscheidung zwischen solchen mit Versorgungsfunktion und anderen Handwerksbetriebe, die in Ladenform oder in Verbindung mit einem Laden betrieben werden, d.h. keine Einzelhandelsbetriebe sind, können als sonstige Gewerbebetriebe, und zwar in der Form des Handwerksbetriebs nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 zugelassen werden.

Beschränkungen der Zulässigkeit sonstiger Gewerbebetriebe können sich daraus ergeben, dass sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Dorfgebiets nicht widersprechen dürfen (§ 15 Abs. 1 Satz 1). Insofern gelten die allgemeinen Grundsätze insbesondere über das Verhältnis der Hauptnutzungsarten innerhalb eines (hier ländlichen) Mischgebiets.

5 Belange des Umweltschutzes

Durch die, dieser Planung zu Grunde liegenden Planvorhaben werden die Grundzüge der (Ursprungs-)Planung nicht berührt. Des Weiteren wird hier nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 b) BauGB genannten Schutzgüter (insbesondere Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, europäische Vogelschutzgebiete u.ä.). Insofern wird hier ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB zur Änderung des Bebauungsplanes durchgeführt.

Gemäß § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Beeinträchtigungen der Umweltbelange sind durch die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 nicht zu erwarten. Gegenstand der 1. vereinfachten Änderung ist die Ergänzung bzw. die Erweiterung von zulässigen Nutzungen.

Gegenüber der Ursprungsplanung treten insofern keine erheblichen Änderungen für die Belange der Umwelt ein.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

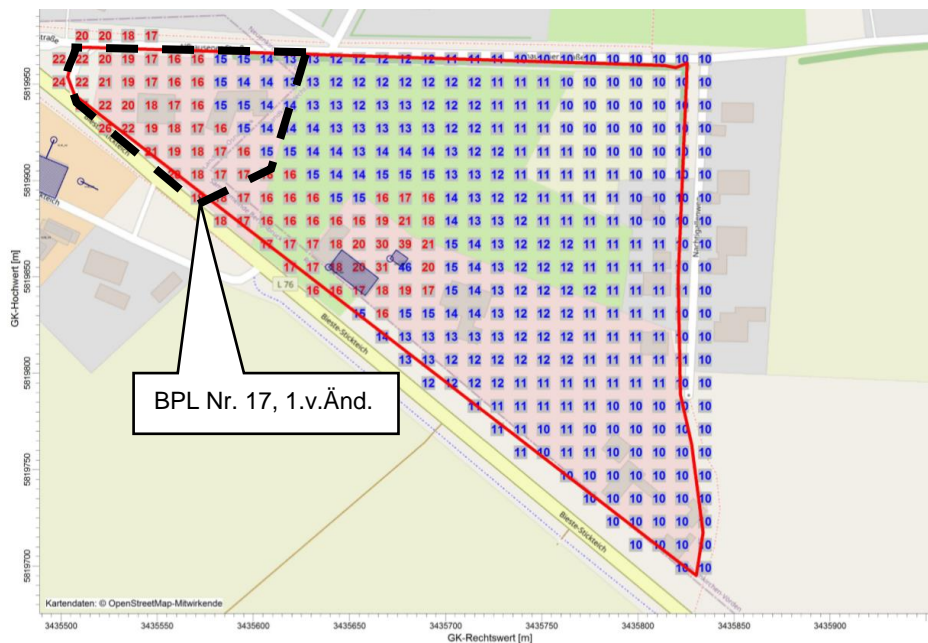
Die Belange des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG gelten unmittelbar, unabhängig der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen.

Zur Vermeidung des Tötungsverbot von Individuen oder ihren Entwicklungsformen, sind vor dem Roden von Gehölzen oder dem Abriss von Gebäuden diese auf potentiell vorhandene Individuen zu überprüfen. Die Arbeiten finden vorzugsweise außerhalb der Brut- und Wochenstubezeit statt, und somit zwischen Oktober und Ende Februar.

6 Belange des Immissionsschutzes

Die Immissionssituation im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 ist im Juli 2020 durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen FB 3.12, Bersenbrück untersucht worden.

**Abb.: Geruchsimmissionsprognose Juli 2020 (Entwurf, Auszug o.M.)
Darstellung der berechneten Geruchshäufigkeiten (in %)**



(Landwirtschaftskammer Niedersachsen, AUSTRAL)

Ergebnis dieses Gutachtens (Entwurf) ist es, dass hier im Änderungsbereich keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen bewirkt werden und insofern keine weiteren Maßnahmen zum Immissionsschutz erforderlich werden.

Demnach ist in dem weitaus größten Teil des Änderungsbereiches eine Geruchsstundenhäufigkeit von weniger als 20% der Jahresstunden zu erwarten. Lediglich im äußersten Randbereich (an der Straße Bieste-Stickeich) sind Werte bis maximal 22% der Jahresstunden berechnet worden.

Dieses Immissionsniveau liegt noch im Bereich der GIRL, wonach in Dorfgebieten (MD) Geruchsstundenhäufigkeit von 20% nicht überschritten werden sollten.

Auf Grund der durch die intensive Landwirtschaft geprägten Ortslage, die historisch gewachsen ist, ist hier aus Sicht der Gemeinde eine „höhere“ Geruchsbelastung vertretbar (hier bis maximal 22% im Randbereich).

Besonderes Gewicht kommt hier auch dem Umstand zu, dass nahezu der gesamte Außenbereich der Gemeinde von einer überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung und den daraus resultierenden Immissionen geprägt ist. Insofern geht die Gemeinde davon aus, dass hier in diesem bestehenden, bereits langfristig besiedelten Bereich, die hier ermittelte Geruchsbelastung durchaus zumutbar ist und als ortsübliche Vorbelastung zu berücksichtigen ist.

Unter dieser Voraussetzung können unzumutbare bzw. unzulässige Geruchsimmissionsbelastungen im Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden unter immissionsschutzfachlichen Gesichtspunkten ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus gehende Erweiterungsmöglichkeiten der berücksichtigten landwirtschaftlichen Betriebe sind bereits durch vorhandene Wohnhäuser in der jeweiligen Nachbarschaft eingeschränkt, da an diesen Häusern die Immissions(grenz)werte der GIRL bereits ausgeschöpft sind.

Hinweis:

Nördlich des Änderungsbereiches verläuft die „Alfhausener Straße“ südlich die Straße „Bieste - Stickeich“/ Landesstraße L 76. Von den genannten Verkehrsflächen gehen Immissionen aus.

Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlagen errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem jeweiligen Baulastträger keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

7 Ver- und Entsorgung

Die ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung des Planbereiches ist bereits auf der Grundlage der vorhandenen Nutzungen/ Ursprungsplan sichergestellt. Das Gebiet ist bereits voll erschlossen. In dem Plangebiet verlaufen sowohl Gas- als auch Elektroversorgungseinrichtungen die der örtlichen Versorgung dienen. Die vorhandenen Versorgungsleitungen dürfen nicht durch geschlossene Fahrbahndecken - ausgenommen an den Kreuzungsstellen – überbaut werden.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Ferner wird darauf hingewiesen, dass wegen der erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten Versorgungsleitungen weder überpflanzt noch mit anderen Hindernissen überbaut werden dürfen. Das DVGW Arbeitsblattes W 400-1 ist zu beachten. Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.

Im Bereich der erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang wird auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1989) verwiesen, insbesondere auf Abschnitt 3.2, sowie auf das DVGW Regelwerk Arbeitsblatt 125. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an den Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.

In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die genaue Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien bei den entsprechenden Versorgungsträgern (u.a. Deutsche Telekom, Vodafone Kabel Deutschland) informieren. Die jeweiligen Kabelschutzanweisungen der Versorgungsträger sind zu beachten.

Grundlage für die erforderliche Löschwassermenge ist das Arbeitsblatt 405 des DVGW. Hiernach ist eine ausreichende Löschwasserversorgung zu erstellen. Hierbei können alle vorhandenen öffentlichen Löschwasser-entnahmestellen mit Berücksichtigt werden. Von der geforderten Löschwassermenge müssen 50% in einer Entfernung von weniger 150 Meter zum Brandobjekt zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der weiteren Erschließung wird empfohlen 1 Löschwasserbrunnen mit einer Leistung von ca. 1200 Liter pro Minute in Höhe der Straßenecke Westerhausener/ Alfhausener Straße zu installieren.

Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundsatz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgaben-zuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.

Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht." Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.

Am südlichen Rande des Bebauungsplanes befindet sich das Verbandsgewässer Nr. 2.1 Hölterbach (Neuenkirchener Wasseracht). In diesem Teilstück ist das Verbandsgewässer verrohrt. Dennoch sind die Bauabstände wie bisher einzuhalten. Eine Überbauung des verrohrten Verbandsgewässers ist auch aufgrund des im Eigentum der Neuenkirchener Wasseracht befindlichen Gewässerflurstücks unzulässig.

8 Kosten der Erschließung und Maßnahmen zur Realisierung

Das Plangebiet ist bereits realisiert. Kosten für die Erschließung fallen insoweit für die Gemeinde Neuenkirchen – Vörden nicht an.

Maßnahmen zur Realisierung des Baugebietes, insbesondere bodenordnende Maßnahmen gemäß Kapitel 1, Teil 4 und 5 des Baugesetzbuches sind nicht vorgesehen.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

9 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

10 Bodenkontaminationen/ Altablagerungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Altablagerungen oder Altlasten bekannt. Sollten sich bei Abbaumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses unverzüglich der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises mitzuteilen.

11 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke

Durch diese Änderung der Ursprungsplanung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Des Weiteren wird hier nicht die Zulässigkeit eines Vorhabens vorbereitet oder begründet, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 b) BauGB genannten Schutzgüter (insbesondere Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, europäische Vogelschutzgebiete u.ä.). Insofern wird hier ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB zur Änderung des Bebauungsplanes durchgeführt.

Wallenhorst, 2020-09-09

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

M.Desmarowitz

Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplan Nr. 17, 1. vereinfachte Änderung dem Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am zum Satzungsbeschluss vorgelegen.

Neuenkirchen-Vörden, den